Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1287

Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor

Bestandsaufnahme und systemgerechte Fortentwicklung

Von

Hubertus Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

HUBERTUS GERSDORF

Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1287

Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor

Bestandsaufnahme und systemgerechte Fortentwicklung

Von

Hubertus Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 978-3-428-14567-6 (Print) ISBN 978-3-428-54567-4 (E-Book) ISBN 978-3-428-84567-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Im Recht der Netzwirtschaften ist die Entgeltregulierung ein Eckpfeiler der Regulierung. Sie dient der diskriminierungsfreien Nutzung der Infrastruktur. Überhöhte oder prohibitiv wirkende Entgelte können die Ausübung der gesetzlich verankerten Zugangsrechte wesentlich erschweren oder sogar vereiteln. Um dies zu verhindern, hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 auch im Eisenbahnsektor die für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur erhobenen Zugangsentgelte einer umfassenden Regulierung unterworfen. Trotz der Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur und der Aktivitäten der Europäischen Kommission sowie der zuständigen Gerichte steckt die Eisenbahnentgeltregulierung nach wie vor in manchen Bereichen "in den Kinderschuhen". Pionierarbeit tut zum Teil noch immer Not. Die vorliegende Untersuchung im Auftrag der Deutschen Bahn AG (DB AG) knüpft an den bisherigen Stand der Eisenbahnentgeltregulierung an, zeigt die wesentlichen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene auf und unterbreitet Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Entgeltregulierungsregimes. Den Besonderheiten des Eisenbahnsektors wird hierbei Beachtung geschenkt.

Rostock/Berlin, im November 2014

Hubertus Gersdorf

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Gang der Untersuchung	11
B. Bestandsaufnahme	14
I. Vorgaben zur Entgeltregulierung nach AEG, EIBV und dem vormaligen Richtli	
nienrecht	15
1. Trassenentgelte	15
a) (Grob-)Struktur des Regulierungsrahmens	15
b) Differenzierung zwischen Entgeltmaßstab und Entgeltgrundsätzen sowie Kodifizierung eines "Baukastensystems" im Eisenbahnrecht?	18
c) Keine Implementierung eines Effizienzsteigerungsanreizes zum Zweck de Senkung der Trassenpreise	
2. Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	30
II. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren	30
1. Trassenpreissystem	31
2. Regionalfaktoren	31
3. Stornierungs- und Änderungsentgelte	32
4. Auslastungsfaktor	33
5. Entgeltminderung	33
6. Stationspreissystem	34
7. Fazit	35
III. Zivilgerichtliche Billigkeitskontrolle von Infrastrukturnutzungsentgelten \dots	35
IV. Rechtsentwicklung auf nationaler Ebene	38
1. Bericht über die Einführung einer Anreizregulierung	
2. Entgelte für Serviceeinrichtungen (§ 14 Abs. 5 AEG)	
3. Entwurf für ein Eisenbahnregulierungsgesetz	40
4. Fazit	41
V. Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene	
1. Vertragsverletzungsverfahren zum Ersten Eisenbahnpaket	41
a) Vereinbarkeit der Holdingstruktur mit Art. 4 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2001/14/EG	42
b) Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers vom Staat bei der Berechnung der Wegeentgelte (Art. 4 Richtlinie 2001/14/EG)	

c) Verhältnis zwischen Direktkosten- und Vollkostenprinzip (Art. 7 Abs. 3 ur Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2001/14/EG)	
d) Markttragfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 2001/14/EG)	
e) Anreize zur Reduzierung der Kosten und Entgelte (Art. 6 Abs. 2 und 3 Richtlinie 2001/14/EG)	
f) Anreizregime zur Reduzierung von Störungen (Art. 11 Richtlinie 2001/14 EG)	/
g) Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben (Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2001/1 EG)	
2. Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisen bahnraums (sog. "Recast"-Richtlinie)	
VI. Finanzierung des Eisenbahnsektors	5
1. Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur	5
2. Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)	5
C. Die Entgeltregulierung nach der Richtlinie 2012/34/EU und Umsetzungserfor-	
dernisse	6
I. Bezugsgegenstand der Entgeltregulierung	
1. Direktive des Art. 29 Abs. 2 Richtlinie 2012/34/EU: "Gesamtes Netz" als Be	
zugsgegenstand der Entgeltregulierung	
2. Nationales Recht	
3. Fazit	7
II. Fahrwegenutzungsentgelte	
Vollkosten als Obergrenze, Grenzkosten als Untergrenze – keine Kodifizierun Polyten	
eines "Baukastensystems"	
a) Fortschreibung der bisherigen Rechtslage	
b) Zur Bedeutung des Art. 31 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 1 Richtlinie 2012/34/EU	
2. Erfordernis der Anreizsetzung	
3. Grenzen des Gestaltungsspielraums	
a) Fakultative und obligatorische Vorgaben	8
b) Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Eisenbahnverkehrsmärkte (Marktausschlusstest)	8
III. Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und für Zusatz- und Nebenleistungen	9
1. Grundsätzliches	
2. "Angemessener Gewinn"	
3. (Zwischen-)Fazit	
J. (Zwischen-)t dzit	>
IV Fazit: Partieller Umsetzungsbedarf	C

D.

Rechtspolitis	scher Reformbedarf	95
	und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Rechtsstellung der In- irbetreiber/Eisenbahninfrastrukturunternehmen	98
	stellung der Eisenbahnunternehmen/ Eisenbahnverkehrsunternehmen: ängigkeit vom Staat und Führung als Wirtschaftsunternehmen	99
	stellung der Infrastrukturbetreiber/ Eisenbahninfrastrukturunternehmen.	102
	onsrechtliches Gebot der Trennung von wesentlichen Funktionen der	
Infr	astruktur und der Eisenbahnunternehmen	103
b) Una	abhängigkeit vom Staat	103
aa)	Unionsrecht	103
bb)	Verfassungsrecht (Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG)	108
c) Füh	rung als Wirtschaftsunternehmen	111
aa)	Unionsrecht	111
bb)	Verfassungsrecht (Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG)	112
II. Zivilgerio	chtliche Billigkeitskontrolle von Infrastrukturnutzungsentgelten nach	
§ 315 BC	ßB	116
1. Stand	der Rechtsprechung und Literatur zu § 315 BGB	116
2. Unions	srechtliche Problematik	118
	t der bisherigen Diskussion: Ausblendung des Bezugsgegenstandes der	
	ahnrechtlichen Entgeltregulierung	120
	sugsgegenstand der eisenbahnrechtlichen Entgeltregulierung: Das ge- nte Netz bzw. ein hinreichend großes Teilnetz	121
	augsgegenstand für die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB: Die konte, vertragliche Einzelleistung	122
c) Auf	lösung des Konflikts: Vorrang des Bezugsgegenstandes der eisenbahn- ntlichen Entgeltregulierung	
d) Una	nwendbarkeit der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB auf Infrastruk-	
	nutzungsentgelte	125
	it: Unionsrechtswidrigkeit der Billigkeitskontrolle von Infrastrukturnutgsentgelten nach § 315 BGB	125
eisenb	nbedarf: Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung des Vorrangs der ahnrechtlichen Entgeltkontrolle gegenüber einer zivilgerichtlichen Bil-	126
ngken	skontrolle	120
	twicklung der in der LuFV beinhalteten Anreizelemente zugunsten des	
	nd der Eisenbahnverkehrsunternehmen und zeitliche sowie inhaltliche	120
-	isierung mit RegG und GVFG	
	geberische Entscheidung: Wem gebührt der Effizienzgewinn?	128
Bumer	habschätzung einer hoheitlichen Anreizregulierung: Waterbed Effect mit rang-Wirkung für Eisenbahnverkehrsmärkte	131
	cliches oder vertragliches Modell? – Vertrag als Steuerungsinstrument	125
fur die	Senkung der Trassen- und Stationspreise	135

 Integriertes Modell: Einheitlicher Vertrag ("LuFV 2.0") als Mittel der Vertei- lung des Effizienzgewinns zwischen Bund und Eisenbahnverkehrsunternehmen 138 	3
5. Elemente eines Systems der "LuFV 2.0"	
a) Vereinbarkeit des integrierten Modells mit der Richtlinie 2012/34/EU 139	
b) Bezugsgegenstand der Anreizsetzung: Eigene Mittel der Eisenbahninfrastrukturunternehmen	1
c) Festlegung einer Verteilungsquote	
d) Anhörung der BNetzA	
e) Erfordernis einer Subsidiaritätsregelung zugunsten einer hoheitlichen An-	٥
reizregulierung für den Fall der Nichteinigung?	2
f) Erfordernis einer gesetzlichen Regelung	
g) Zeitliche Abstimmung mit RegG und GVFG	
IV. Entflechtung durch Separierung der Finanzströme	1
1. Nachteile einer vertikalen Desintegration)
a) Effizienzverluste bei hoher Zugdichte)
b) Effizienzverlust durch Rückfall der Eisenbahninfrastrukturunternehmen in die Rationalität eines Verwaltungsvermögens	2
c) Kein Verlustausgleich und keine Investitionen in die Infrastruktur durch Holding	3
d) Pluralität der Organisationsformen	
2. Separierung der Finanzströme durch Bildung eines Finanzierungskreislaufes	
Eisenbahninfrastruktur	5
E. Zusammenfassung in Leitsätzen)
I. Bestandsaufnahme)
II. Die Entgeltregulierung nach der Richtlinie 2012/34/EU und Umsetzungserfordernisse	1
definise	,
III. Rechtspolitischer Reformbedarf	3
Literaturverzeichnis	5
Sachverzeichnis 173	,

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

Die Zugangsregulierung ist in allen Bereichen der Netzwirtschaften das Herzstück des Regulierungsregimes. Für den Eisenbahnsektor gilt im Grundsatz nichts anderes. Schienenwege und Bahnhöfe sind natürliche Monopole. Auch wenn sich Eisenbahninfrastrukturunternehmen kraft des intermodalen Wettbewerbs mit anderen Verkehrsträgern nicht wie (andere) natürliche Monopolisten verhalten können, besteht gleichwohl auf den vorgelagerten Zugangsmärkten Regulierungsbedarf. Nicht nur der Zugang als solcher, sondern auch die hierfür erhobenen Nutzungsentgelte bedürfen einer sektorspezifischen Regulierung, um die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf den nachgelagerten Eisenbahnverkehrsmärkten sicherzustellen. Im Gegensatz zum früheren Eisenbahnrecht, das nur punktuelle Vorgaben für die Nutzungsentgelte enthielt, sind diese seit der Dritten AEG-Novelle im Jahr 2005 einer Regulierung unterworfen. Die maßgeblichen Bestimmungen des AEG und der EIBV werfen eine Reihe von Auslegungsfragen auf, die zum Teil bis heute nicht verbindlich geklärt sind. Zur Erhellung trägt auch das Eisenbahnrecht der Europäischen Union wenig bei, deren Richtlinienrecht eher zusätzliche Probleme aufwirft als solche löst.

Trotz der Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur und der Aktivitäten der Europäischen Kommission und der zuständigen Gerichte steckt die Eisenbahnentgeltregulierung nach wie vor in manchen Bereichen "in den Kinderschuhen". Pionierarbeit tut zum Teil noch immer Not. Einen ersten Anfang haben die im Jahr 2007 im Auftrag der BNetzA¹ und der DB AG² erstellten Rechtsgutachten zur Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor gemacht. Wichtige Klärungen haben kürzlich die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung des Ersten Eisenbahnpakets gebracht. Die vorliegende Studie knüpft an den bisherigen Stand der Eisenbahnentgeltregulierung an, zeigt die wesentlichen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene auf und unternimmt dann in einem weiteren Schritt den Versuch, Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Entgeltregulierungsregimes aufzuzeigen. Hierbei wird den für den Eisenbahnsektor maßgeblichen Besonderheiten besondere Beachtung geschenkt.

Die nachstehende Untersuchung vollzieht sich in folgenden Schritten. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme [siehe B.] wird zunächst der Blick auf das geltende Eisenbahnentgeltregulierungsregime gerichtet. Hierbei wird insbesondere auf die Problemfelder eingegangen, die in der Vergangenheit zu lebhaften Diskussionen

¹ Kühling/Hermeier/Heimeshoff, Entgeltregulierung im Eisenbahnrecht.

² Gersdorf, Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor.

geführt haben [siehe B. I.]. Danach werden die wesentlichen von der BNetzA gegen die Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns durchgeführten Verwaltungsverfahren [siehe B. II.] und die von Zivilgerichten auf der Grundlage des § 315 BGB vorgenommenen Billigkeitskontrolle von Infrastrukturnutzungsentgelten [siehe B. III.] dargestellt. Sodann wird die Rechtsentwicklung auf nationaler [siehe B. IV.] und auf europäischer Ebene nachgezeichnet, die ihren vorläufigen Schlusspunkt im Erlass der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums vom 21. November 2012 (sog. "Recast"-Richtlinie) gefunden hat. Zusätzlich wird die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Eisenbahnrecht dargelegt [siehe B. V.]. Obwohl die vorliegenden Urteile zu den Vorschriften des Ersten Eisenbahnpakets ergangen sind, bleiben die maßgeblichen Feststellungen auch für die Auslegung der – im Kern unverändert übernommenen bzw. fortgeschriebenen - Bestimmungen der Richtlinie 2012/34/EU maßgeblich. Den letzten Punkt innerhalb der Bestandsaufnahme nimmt die Darstellung der Finanzierungsmodalitäten des Eisenbahnsektors ein. Aus diesen Rahmenbedingungen für den Eisenbahnbereich ergeben sich Besonderheiten, die vom Gesetzgeber bei der Entwicklung eines "passgenauen" Entgeltregulierungsregimes zu beachten sind [siehe B. VI.].

Der weitere Abschnitt [siehe C.] widmet sich der Richtlinie 2012/34/EU und den sich hieraus für den Gesetzgeber ergebenden Umsetzungserfordernissen. Die Darstellung der relevanten Bestimmungen der Richtlinie reicht von dem maßgeblichen Bezugsgegenstand der Entgeltregulierung [siehe C. I.] über die Fahrwegenutzungsentgelte [siehe C. II.] bis zu den Entgelten für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und für Zusatz- und Nebenleistungen [siehe C. III.]. Die Analyse bestätigt, dass die Richtlinie 2012/34/EU das bisherige Richtlinienrecht im Kern fortschreibt und nur wenige Änderungen vornimmt, denen ein entsprechender Umsetzungsbedarf korrespondiert [siehe C. IV.].

Im letzten Abschnitt [siehe D.] geht es um rechtspolitische Reformüberlegungen. Der den Eisenbahnsektor ausgestaltende Gesetzgeber muss die für Eisenbahninfrastrukturunternehmen geltenden unionsrechtlichen und (nationalen) verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten [siehe D. I.]. Besonderer Regelungsbedarf besteht im Hinblick auf die Frage, ob die bereits der sektorspezifischen Eisenbahnregulierung unterfallenden Nutzungsentgelte zusätzlich einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterworfen werden dürfen. Die Billigkeitskontrolle von Infrastrukturnutzungsentgelten nach § 315 BGB ist mit der Richtlinie 2012/34/EU unvereinbar. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die durch das sektorspezifische Eisenbahnrecht regulierten Nutzungsentgelte keiner zusätzlichen Billigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte unterliegen [siehe D. II.]. Der auf der Monopolstellung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen beruhenden Gefahr eines Preishöhenmissbrauchs sollte nicht durch eine Anreizregulierung durch die Regulierungsbehörde begegnet werden, weil dieses Regulierungsinstrument letztlich ungeeignet ist, eine dem Gesamtsystem dienende Steuerungswirkung zu entfalten. Vielmehr sollte eine etwaige Preishöhenregulierung durch eine Weiterentwicklung des Steuerungsinstruments der

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) erfolgen. Nutznießer entsprechender, nach Unionsrecht erforderlicher Effizienzgewinne sollten neben dem Bund auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen sein. Zur Verwirklichung dieser Regulierungsziele sollten aber nicht die beiden Steuerungsinstrumente der vertraglichen Vereinbarung und der hoheitlichen Anreizregulierung nebeneinander zur Anwendung kommen. Zu groß ist die Gefahr inkonsistenter und wenig "passgenauer" Ergebnisse. Schon wegen des korrelativen Zusammenhangs der beiden Finanzierungsquellen der Eisenbahninfrastruktur - den öffentlichen Mitteln und den Nutzungsentgelten – ist es notwendig, die Verteilung des Effizienzgewinns auf den Bund bzw. auf die Eisenbahnverkehrsunternehmen in einem und demselben Regelwerk festzulegen. Als Handlungsform ist die vertragliche Vereinbarung zu wählen. Die BNetzA sollte vor Vertragsschluss in geeigneter Weise beteiligt werden. Schließlich bedarf es einer zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung mit dem RegG und dem GVFG [siehe D. III.]. Zur Verhinderung der mit der vertikalen Integration der DB AG verbundenen Diskriminierungsgefahr darf nicht das schärfste Schwert der Zerschlagung des vertikal integrierten Konzerns ergriffen werden. Vielmehr erweist sich eine Entflechtung bzw. Separierung der Finanzströme als weniger einschneidendes, ebenso wirksames Mittel, das zugleich die mit dem integrierten Konzern verbundenen Effizienzvorteile wahrt [siehe D. IV.].